

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2292 070

74

Gesetz: StGB § 129 Abs 2.

Rechtssatz: Auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nur erkannt werden, wenn der Täter zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wird.

Aktenzeichen: 6 StR 107/54
Urteil des BGH vom 21. Juli 1954

LG Braunschweig

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

die Verkäuferin Johanna S c h [REDACTED] aus S [REDACTED]
Le [REDACTED], geboren am [REDACTED] in L [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 90a u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. Juli 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Braunschweig vom 22. September 1953 im Straf-
ausspruch mit den dazu getroffenen Feststellungen aufgehoben.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechts-
mittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Angeklagte unter Freisprechung im übrigen wegen Vergehens nach § 90 a StGB in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 128, 129 StGB zu einer Gefängnisstrafe von sieben Monaten verurteilt, auf die es die Untersuchungshaft angerechnet hat. Ferner hat es auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Angeklagte unter Erhebung der Sachbeschwerde mit der Revision.

Das Rechtsmittel ist teilweise von Erfolg.

Soweit es sich allerdings gegen den Schuldspruch richtet, ist es offensichtlich unbegründet. Jedoch sei bemerkt, dass dem Schuldspruch aus § 90a StGB nur das Tätigwerden der Angeklagten in der Zeit nach dem 31. August 1951 zugrunde gelegt werden darf. Das ist bei der Bemessung der Strafe zu beachten, die das Landgericht erneut wird festsetzen müssen. Da nämlich die Angeklagte zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kommen auf sie die Vorschriften der §§ 105 ff JGG zur Anwendung. Gemäss § 116 JGG sind sie auch bei Verfehlungen heranzuziehen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes begangen worden sind. Das ist nach § 354 a StPO auch vom Revisionsgericht zu berücksichtigen. Das Landgericht wird daher nach Massgabe der §§ 105 ff JGG zu prüfen haben, ob bei der Angeklagten die für einen Jugendlichen geltenden Bestimmungen der §§ 4 bis 32 JGG oder die des allgemeinen Strafrechts anzuwenden sind.

Falls das Landgericht wiederum auf eine Gefängnisstrafe erkennen sollte, wird es auch über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung nach §§ 23 ff StGB befinden müssen.

- 3 -



Im übrigen ist das Urteil insoweit zu beanstanden, als das Landgericht - ohne jede Begründung - auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt hat. Sollte diese Anordnung auf § 98 StGB beruhen, so ist zu bemerken, dass darin zwar neben jeder Freiheitsstrafe aus den §§ 89 bis 94 StGB Polizeiaufsicht für zulässig erklärt ist. Dieser Vorschrift geht aber die in § 90 a Abs 2 StGB getroffene Sonderregelung vor, wonach nur neben der in besonders schweren Fällen angedrohten Zuchthausstrafe Polizeiaufsicht zugelassen werden kann. Daraus ergibt sich, dass sonst bei Vergehen gegen § 90 a StGB trotz der allgemeinen Bestimmung des § 98 StGB Polizeiaufsicht nicht zulässig ist (vgl das zum Abdruck bestimmte Urteil des Senats vom 2. Juni 1954 - 6 StR 140/54 -).

Auf § 129 Abs 2 StGB, den das Landgericht möglicherweise herangezogen hat, kann die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ebenfalls nicht gestützt werden, da sie auch dort nur neben einer Zuchthausstrafe vorgesehen ist. Sinn und Wortlaut der Bestimmung geben allein der Deutung Raum, dass das Wort "daneben", das den zweiten Satz des zweiten Absatzes einleitet, sich auf die ihm unmittelbar vorangehende Wendung "kann auf Zuchthaus erkannt werden" bezieht.

Unabhängig davon würde die Vorschrift des § 6 JGG einem Erkenntnis auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht stets entgegenstehen, sofern das Landgericht in der

neuen Verhandlung bei der nach § 105 JGG vorzunehmen-
den Prüfung zur Anwendung von Jugendstrafrecht kom-
men sollte.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms